



Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein „ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit“ (ZVR: 236017119) wird gemäß Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, vom 27.10.2022, L 277/56 (DSA) und § 2 Abs. 3 Z 3 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, der **Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Bereich des Anti-Diskriminierungsrechts, der rechtswidrigen Hassrede, vorurteilsmotivierter Hasskriminalität online sowie der Cybergewalt** zuerkannt.

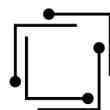
2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Inhaber der Zertifizierung die für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: **GZ Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.02.2025 beantragte der Verein „ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit“ (im Folgenden: Antragsteller) die Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 der VO (EU) 2022/2065 (im Folgenden: Digital Services Act, DSA) für den Bereich der Bekämpfung von Diskriminierung, Hassrede und Hasskriminalität im Internet.

Mit Schreiben vom 03.03.2025 ersuchte die KommAustria als Koordinator für digitale Dienste (KDD) den Antragsteller um Ergänzung seines Antrags hinsichtlich der Angaben zur finanziellen und organisatorischen Unabhängigkeit. Mit Schreiben vom 03.04.2025 kam der Antragsteller dem Ergänzungsersuchen nach.



2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Zum Antragsteller

2.1.1. Rechtsform und Ort der Niederlassung

Der 1999 gegründete Verein „ZARA“ (im Folgenden: Antragsteller) ist ein zur ZVR-Zahl 236017119 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und im Rahmen internationaler Projekte auf die ganze Welt. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und bezweckt die Förderung der Zivilcourage und der Einhaltung der Menschenrechte, die Bekämpfung aller Formen des Rassismus, der Hassrede und Hasskriminalität sowie die Förderung der rechtlichen Gleichstellung aller Menschen unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft oder Religionszugehörigkeit.

Der Vereinsvorstand (Funktion seit 11.01.2024 unbestimmt) besteht aus der Obfrau Purnima Chopra, der Schriftführerin Mag.^a Barbara Liegl und dem Kassier Mag. Hans Dieter Schindlauer.

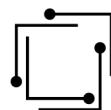
Der Obfrau obliegt die Vertretung des Antragsstellers nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder von einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit der Geschäftsführerin zu unterfertigen.

Als Geschäftsführerin fungiert Rita Isiba, MBA. Der Geschäftsführung obliegt die selbständige Erledigung aller laufenden Geschäfte der ordentlichen Verwaltung und der Beschlüsse im Rahmen ihres bestimmten Wirkungskreises. Sie hat außerdem für die ordnungsgemäße Buchführung des Antragsstellers zu sorgen und unterliegt den Weisungen des Vorstandes.

2.1.2. Mitglieder und Kooperationen

Der KommAustria wurde eine Liste der Vereinsmitglieder vorgelegt. Zu den ordentlichen Mitgliedern des Antragsstellers gehören neben den Vorstandsmitgliedern zehn weitere natürliche Personen. Darüber hinaus hat der Verein elf Ehrenmitglieder, die ebenfalls natürliche Personen sind. Die Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und haben dort ein Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs. 2 Vereinsstatuten), die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (§ 7 Abs. 4 Vereinsstatuten). Fördernde Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages (§ 6 Abs. 2 Vereinsstatuten) und haben weder Mitbestimmungsmöglichkeiten noch ein Stimmrecht in der Generalversammlung.



Der Antragsteller ist Mitglied zahlreicher europäischer und internationaler Netzwerke und Initiativen:

- Civic Solidarity Platform (www.civicsolidarity.org)
- Fundamental Rights Platform (<https://fra.europa.eu/en/cooperation/civil-society>)
- EU High Level Group on Combating Hate Speech and Hate Crime (https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/combatting-discrimination/racism-and-xenophobia/combating-hate-speech-and-hate-crime_en)
- The International Network Against Cyber Hate (INACH) (<https://www.inach.net/>)
- UNITED for Intercultural Action (<https://unitedfia.org/>)
- EstAR: Enhancing hate crime victim support (<https://www.osce.org/odihr/hate-crime-victim-support>)
- Facing Facts Network (<https://www.facingfacts.eu/>)

2.2. Nachweis besonderer Sachkenntnis (Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA)

2.2.1. Zum spezifischen Tätigkeitsbereich des Antragstellers

Der Verein wurde mit Ziel gegründet, Zivilcourage und eine Rassismus-kritische Gesellschaft in Österreich zu fördern. Der Antragsteller betreibt die Beratungsstellen „GegenRassismus“ und „#GegenHassimNetz“. Im Rahmen der kostenlosen Beratungstätigkeit wird Betroffenen von Rassismus sowie Betroffenen und Zeuginnen von Hass im Netz juristische und psychosoziale Beratung angeboten. Im Rahmen der Beratungsstelle „#GegenHassimNetz“ bietet der Antragsteller

- eine niederschwellige Anlaufstelle für Betroffene und Zeugen,
- gibt eine Ersteinschätzung zu den beanstandeten Inhalten ab,
- informiert und berät Betroffene und Zeugen über ein mögliches Vorgehen und zeigt Handlungsoptionen auf,
- gibt Tipps und Hinweise zu Gegenstrategien und verweist auf Hilfsangebote und Leitfäden,
- bietet Unterstützung bei rechtlichen Schritten an,
- bietet an, strafrechtlich relevante Inhalte an die zuständigen Stellen (z.B. NS-Meldestelle/ Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, Staatsanwaltschaft) weiterzuleiten,
- vermittelt und nimmt Kontakt zu unterstützenden Einrichtungen auf (z.B. Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungspfieren, WEISSER RING, Gewaltschutzzentren etc.),
- setzt sich darüber hinaus selbst für die Entfernung von Hass im Netz als „Trusted Partner“ ein (z.B. durch Meldung bei diversen Plattformen) bzw. unterstützt Nutzer dabei, selbstständig die Entfernung von Hasspostings direkt zu melden,
- bietet seit Jänner 2021 psychosoziale Prozessbegleitung für Betroffene an,
- dokumentiert und kategorisiert alle gemeldeten Inhalte, die als Online-Hass und -Hetze klassifiziert werden.

Zu den weiteren Aufgaben des Antragstellers zählt eine aktive Öffentlichkeits-, Bildungs- und Projektarbeit, um einen Beitrag zur Prävention von Rassismus und Hass im Netz zu leisten. Der Antragsteller veröffentlicht jedes Jahr einen Rassismus-Bericht mit Analysen über Rassismus in den unterschiedlichen Lebensbereichen in Österreich, etwa auch im Internet, sowie einen #GegenHassimNetz-Bericht.



Der Antragsteller betreut nachstehende Projekte in den Bereichen Anti-Rassismus und Bekämpfung von Hass im Netz:

Das laufende Projekt „cyber*power“ unterstützt Mädchen und junge Frauen sowie Multiplikatoren bei der Auseinandersetzung mit geschlechterspezifischer Gewalt im digitalen Raum. Das Projekt umfasst Schulungen für Jugendliche, Multiplikatoren und Beratende, die gemeinsam niederschwellige Trainingsmaterialien entwickeln. Es bindet Social-Media-Kampagnen und Fachberatungen ein, um Jugendliche in ihren digitalen Räumen zu erreichen und nachhaltige Präventionsarbeit zu leisten.

Das laufende Projekt „Web@ngels 3.0“ baut auf den Erkenntnissen der Vorgängerprojekte Web@ngels sowie Web@ngels 2.0 auf, die sich auf Präventionsarbeit im Bereich Hass im Netz fokussiert haben. Das Projekt umfasst Informations- und Gegenredestrategien durch den Einsatz von KI-Tools, die Verfeinerung und Stärkung bewährter Strategien aus den Vorgängerprojekten, um die Wirksamkeit zu maximieren und präventiv gegen rechtliche Übertretungen vorzugehen sowie unter anderem intensive Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Social-Media-Kampagnen zur breiten Streuung des Wissens über Hass im Netz und effektive Gegenmaßnahmen.

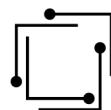
Im Rahmen des bereits abgeschlossenen Projekts „SafeNet“ wurden Instrumente und Schulungsinhalte für Organisationen der Zivilgesellschaft entwickelt, die Hassrede monitoren und dokumentieren. Ziel des Projekts war die verbesserte Suche nach Fällen von illegaler Hassrede sowie die Verbesserung der Meldequalität an die Social-Media-Plattformen. Das Projekt leistete einen wesentlichen Beitrag dazu, das Monitoring der Umsetzung des EU-Code of conduct on countering illegal hate speech online (in weiterer Folge: EU-Verhaltenskodex) wirksamer zu gestalten.

Zu den weiteren, schon abgeschlossenen Projekten zählen „EmpowerHer“, „Butterfly Effect“, „Lead-Online“, „Stand Up for Victims’ rights!“, „Counter-Bot“, „SCAN-Specialised Cyber Activists Network“, „Schneller Konter-Toolbox: Zivilcourage und kreative Gegenrede im Internet“ und „Victim Support Through Awareness Raising and netWorking“. Die Projekte zielen zusammengefasst darauf ab, Prävention von Hassrede im Internet zu fördern, Hassrede im Internet durch automatisierte Tools besser erkennen zu können, das Wissen über Hass im Netz zu verbessern und effektiver Hassrede im Internet entgegenzuwirken.

Durch die Koordination des „Hate Crime Kontern Netzwerks“ versucht der Antragsteller Hasskriminalität und vorurteilsmotivierte Straftaten (on- und offline) in Österreich durch stärkere Vernetzung, Ausbau eines Verweissystems und der Kooperation mit Behörden zu bekämpfen.

2.2.2. Zur fachlichen Kompetenz in Bezug auf spezifische rechtswidrige Inhalte

Aufgrund der langjährigen Beratungstätigkeit für Betroffene von Hassrede und vorurteilsmotivierter Gewalt (online und offline) sowie zahlreicher Projekte mit Fokus auf vorurteilsmotivierte Straftaten im Internet verfügt der Antragsteller über besondere rechtliche Expertise im Hinblick auf die Bekämpfung verschiedener Formen von Hassrede (z.B. Verleumdung, Beleidigung, Verhetzung, Diskriminierung, Androhung von Gewalt, Holocaust-Leugnung, etc.) sowie weiterer rechtswidriger Verhaltensweisen im Internet (z.B. unerlaubtes Teilen von Bildern, doxing bzw. die öffentliche Preisgabe identifizierender Informationen über eine Person, online mobbing bzw. cyber bullying, online stalking, sexuelle Belästigung, geschlechtsspezifische Gewalt, etc.).



Die Beratungsstelle #GegenHassimNetz wird national sowie international als Fachstelle für Hass im Netz von verschiedenen Seiten eingeladen, um zu beraten und ihre Expertise zu teilen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Strategie gegen Antisemitismus wurde die Beratungsstelle #GegenHassimNetz vom Bundeskanzleramt gebeten, ihre Erfahrungen in den Diskurs zur Bekämpfung von Antisemitismus im Internet einzubringen. Die Leiterin der Beratungsstelle, Mag. Azizi-Hacker, LL.M., ist zudem Mitglied der AG Dokumentationsstelle Antisemitismus und der Task Force zur Bekämpfung von Antisemitismus im Internet. Die Beratungsstelle #GegenHassimNetz war in der Erarbeitung des Maßnahmenpakets zu dieser Thematik intensiv involviert.

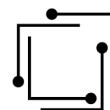
Im Verein sind insgesamt 19 Personen beschäftigt, wovon vier über ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium verfügen und weitere vier sich kurz vor Abschluss ihrer rechtswissenschaftlichen Studien befinden. Zusätzlich kann der Antragsteller auf die Expertise externer Personen zurückgreifen (z.B. Trainerinnen, amtierende sowie ehemalige Vorstandsmitglieder, Rechtsanwälte, Psychotherapeuten, etc.). Die verschiedenen Mitarbeitenden verfügen über Sprachkenntnisse, darunter Deutsch, Türkisch, Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch, Persisch, Urdu, Malayalam, Slowakisch, Rumänisch und öst. GebärdenSprache, etc.

Für eine Tätigkeit als Rechtsberater in der Beratungsstelle „#GegenHassimNetz“ wird das Studium der Rechtswissenschaften sowie Kenntnisse der relevanten Rechtsbereiche („Hass im Netz“-Gesetzespaket, Anti-Diskriminierungsrecht, Strafrecht, etc.) vorausgesetzt, da die Tätigkeit eine profunde rechtliche Auseinandersetzung mit den Themen Hass im Netz, Diskriminierung und Rassismus erfordert. Zu den weiteren Aufgaben der Beratungsstelle zählen neben der psychosozialen Beratung und Begleitung von Betroffenen auch die Falldokumentation und Mitarbeit beim Verfassen von Berichten, Auswertungen und Statistiken oder die Mitarbeit bei Projekten, Aktionen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Bewusstseinsarbeit.

Auch für die Tätigkeit im Bereich des Monitoring von Hass im Netz wird ein rechtswissenschaftliches Studium oder eine gleichgesetzte Qualifikation mit dem Schwerpunkt Strafrecht und Antidiskriminierungsrecht erwartet. Erwünscht sind darüber hinaus Erfahrungen in der Arbeit mit Datenbanken, Interesse an Datenanalyse sowie Interesse und Vorkenntnisse im Bereich Hass im Netz, Digitalisierung, Online-Kommunikation und an digitalen Technologien sowie Methodenkompetenz für die Analyse der Monitoring-Daten.

Um stets die neuesten Entwicklungen zu den bearbeiteten Diskriminierungsgründen sowie den relevanten Rechtsvorschriften zu kennen, nehmen die Mitarbeitenden kontinuierlich an Schulungen und Fortbildungen zu einschlägigen juristischen Tatbeständen und deren Anwendung in der Praxis teil. In den Jahren 2023 und 2024 wurden nachstehende Fortbildungsmaßnahmen absolviert:

- Internationales Online-Training zu Monitoring-Mechanismen
- Cybercrime Fortbildung organisiert vom Landeskriminalamt Wien spezifisch für das Team des Antragstellers
- Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung je einer Beraterin der Beratungsstelle #GegenHassimNetz, organisiert vom Center of Legal Competence (CLC)
- EU-weites Seminar zu „Countering hate speech and fake news“, organisiert von Informa Govani in Portugal



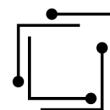
- Training zum Thema "Technik- und Cyberstalking: Methoden erkennen. Sicherheit planen. Beweise sichern", organisiert vom 24-Stunden Frauennotruf
- ODIHR: Under the Spotlight: Promoting better support for hate crime victims with learning disabilities and/or autism
- Klagsverband: Einführung ins Antidiskriminierungsrecht
- NETTZ.Talk #Tracing Online Misogyny
- ODIHR: Under the Spotlight: Anti-Trans Violence and Discrimination: Consequences for Hate Crime Victim Support
- Fortbildung zu „Rom*nja und Sinti*zze in Österreich – Sensibilisierung gegen antiziganistische Vorurteile“, organisiert von der Stadt Wien MA 17
- „Stop Hate Crime! - Der Umgang mit vorurteilsmotivierten Straftaten“, organisiert vom Integrationsfonds gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres
- Fortbildung zu „Antimuslimischer Rassismus“, organisiert von der Stadt Wien MA 17
- Fortbildung zu „Digitale Gewalt: Gemeinsam gegen Mobbing und Diskriminierung in der Cyberwelt“
- Einführung ins Antidiskriminierungsrecht, mit besonderem Fokus auf rassistische Diskriminierungen, organisiert vom Klagsverband
- Fortbildung zum Thema Antisemitismus und Anti-Bias Training, organisiert von CEJI (A Jewish Contribution to an Inclusive Europe)

Die Mitarbeitenden des Antragstellers verfügen über Erfahrung in der Identifikation und Meldung folgender rechtswidriger Inhalte:

- Beleidigung
- Verhetzung
- Cyber-Mobbing
- Verbotsgebot
- Gefährliche Drohung
- Cyber-Stalking sowie
- weitere straf-, zivil- und medienrechtliche Tatbestände, etwa Urheberrechtsverletzungen (Recht am eigenen Bild, Bildnisschutz), Symbole-Gesetz, § 1330 Abs. 1 und 2 ABGB (Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung), § 282 Abs. 2 StGB (Gutheißen einer Straftat), § 118a StGB (Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem, „Hacking“), § 144 StGB (Erpressung), § 152 StGB (Kreditschädigung), § 1328a ABGB (Recht auf Wahrung der Privatsphäre), § 105 StGB (Nötigung), § 188 StGB (Herabwürdigung religiöser Lehren), § 148a StGB (Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch), § 282a Abs. 2 StGB (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißen terroristischer Straftaten), § 207a StGB (bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen), § 120a StGB (Unbefugte Bildaufnahme), § 146 StGB (Betrug).

2.2.3. Zur Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte

Der Antragsteller verfügt bereits über spezifische Erfahrung in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte bei Online-Plattformen und nimmt regelmäßig an von der Europäischen Kommission durchgeföhrten Übungen teil oder stellt im Rahmen europaweit durchgeföhrter Evaluierungen seine Expertise zu Verfügung (vgl. dazu Pkt. 2.2.1.).



Der Antragsteller ist etwa an der Umsetzung des EU-Verhaltenskodex beteiligt, indem er an den jährlich stattfindenden Monitorings teilnimmt. Hierbei werden jeweils sechs Wochen lang illegale Hassreden im Internet gesucht und den Online-Plattformen gemeldet. Anschließend wird in genau definierten Abständen geprüft, ob und wie die Online-Plattformen auf die gemeldeten Inhalte reagieren und ob diese gelöscht wurden. Damit soll überprüft werden, wie effektiv die Meldemöglichkeiten illegaler Inhalte der einzelnen teilnehmenden Online-Plattformen sind.

Die Mitarbeitenden haben im Rahmen ihrer einschlägigen Tätigkeit sowie aufgrund des Status des Antragstellers als „Trusted Partner“ bei einigen sehr großen Online-Plattformen bereits konkrete Erfahrungen im Bereich der Identifizierung und des Meldens (Flagging) verpönter und rechtswidriger Online-Inhalte – auch in Bezug auf Meldungen an die NS-Meldestelle und Anzeigen bei der Polizei – gesammelt. Im Rahmen dieser Kooperationen findet über das INACH-Netzwerk und auch im direkten Kontakt mit den Online-Plattformen ein regelmäßiger Austausch statt. Zusätzliche Informationen, die dem Antragsteller im Rahmen der Beratungstätigkeit zur Kenntnis gelangen, konnten eingebracht werden, um die Entfernungsersuchen zu untermauern und die Notwendigkeit der Löschung zu bekräftigen. Dies führte zum Teil auch zu schnelleren Reaktionen sowie höheren Löscherfolgen.

Der Antragsteller hat bisher rund 5.205 Meldungen an sehr große Online-Plattformen erstattet, wobei zusätzlich 800 Meldungen im Rahmen des SafeNet-Projekts von 2023 bis 2024 erfolgt sind:

- Facebook: 111
- Instagram: 205
- Twitter/X: 455
- TikTok: 17
- YouTube: 12

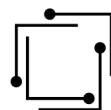
Ferner hat der Antragsteller nachstehende Maßnahmen gesetzt:

- Meldungen bei NS-Meldestelle: 1.102
- Anzeigen bei der Polizei: 25
- Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft: 56
- Anzeigen nach EGVG: 7
- Einstweilige Verfügungen: 6

Regelmäßige Schulungen zu den Meldekanälen als „Trusted Partner“ und Austauschtreffen mit den zuständigen Kontaktpersonen bei den Online-Plattformen erlauben es den Mitarbeitenden, ihre Kenntnisse weiter zu vertiefen und auch bei den Online-Plattformen weitere Verbesserungen im Meldesystem anzuregen.

Konkrete Trainings- und Schulungsmaßnahmen haben bisher mit folgenden Online-Plattformen stattgefunden:

- META:
Trusted Partner CRS Training: ZARA
Training on META's reporting system for prospective Trusted Flaggers
- TikTok:
Einschulung zum neuen Trusted Partner System: Webinar als Onboarding zum neuen Trusted Partner System TSET



- X/Twitter:
Twitter call Einschulung
X Training for CSOs
- Google (YouTube):
YouTube Priority Flagger Refresher Training

2.3. Nachweis der Unabhängigkeit (Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA)

2.3.1. Zur organisatorischen Unabhängigkeit

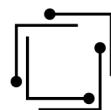
Der Antragsteller legte eine Liste aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder vor und erklärte dazu, dass die Vereinsmitglieder weder in einem persönlichen noch organisatorischen Naheverhältnis zu einer Online-Plattform stehen.

Der Antragsteller führte aus, als eigenständiger Verein organisiert zu sein und seine Unabhängigkeit als tragende Säule seiner Tätigkeit als Non-Governmental Organisation (NGO) zu betrachten. Der Antragsteller verfügt über einen internen Compliance- und Datenschutzbeauftragten zur Umsetzung des internen Compliance-Management-Systems und des Datenschutzes. Als ideeller Verein ist der Antragsteller zudem unabhängig von politischen Parteien und Behörden.

Die Tätigkeit des Antragstellers als „Trusted Partner“ der Anbieter META (Instagram, Facebook), TikTok und Google/YouTube erfolgt seit der Gründung der Beratungsstelle #GegenHassimNetz im Jahr 2017. Schriftliche Vereinbarungen wurden dazu nicht getroffen. Lediglich mit dem Anbieter Twitter (nunmehr X) wurde ein Memorandum of Understanding (MoU) verabschiedet. Dieses wurde der KommAustria vorgelegt. Das MoU regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen der Online-Plattform und dem Trusted Partner. So soll etwa die Expertise des Trusted Partners in Zusammenhang mit Richtlinien und neuen Produkten des Anbieters eingeholt werden. Die Vereinbarung ist vertraulich und nicht zur Veröffentlichung gedacht. Eine Einsichtnahme durch die Behörde hat gezeigt, dass darin keine Klauseln enthalten sind, die eine Einflussnahme des Anbieters auf das unabhängige Tätigwerden des Trusted Partners vermuten lassen.

Die übrigen Anbieter haben allgemeine Informationen zur ihren Priority Flagger- (<https://support.google.com/youtube/answer/7554338?hl=en>) bzw. Trusted Partner-Programmen (<https://transparency.meta.com/de-de/policies/improving/bringing-local-context/>) auf ihren jeweiligen Websites veröffentlicht.

Der Verein veröffentlicht regelmäßig Berichte, um Transparenz über seine Arbeit und Finanzen zu gewährleisten. Die organisatorische Unabhängigkeit des Antragstellers wird zudem durch die Diversifizierung der Finanzierungsquellen unterstützt. Zwar hat der Antragsteller in den vergangenen Jahren im Rahmen von Fundraising-Aktivitäten auch Zuwendungen von Online-Plattformen erhalten, diese bewegen sich jedoch im einstelligen Prozentbereich seines Gesamtumsatzes. In diesem Zusammenhang legte der Antragsteller eidesstattliche Erklärungen der Geschäftsführerin vom 31.01.2025 und des Kassiers des Vereins vom 03.02.2025 vor, in welchen diese jeweils ausführen, dass an die geleisteten Zahlungen keinerlei Bedingungen geknüpft wurden und diese auch keinen Einfluss auf die Tätigkeit des Antragstellers haben würden (vgl. dazu Pkt. 2.3.2.).



2.3.2. Zur Finanzierung der Tätigkeit

Der Antragsteller finanziert seine Tätigkeit neben Mitgliedsbeiträgen großteils durch Spenden und Benefizveranstaltungen. Er legte geprüfte Jahresabschlüsse der Jahre 2021 bis 2023 und eine Aufstellung der Zuwendungen der großen Online-Plattformen Google, Facebook und YouTube für die Jahre 2022 bis 2024 vor.

Die Relation der Zuwendungen der genannten Online-Plattformen zu den sonstigen Umsatzerlösen stellt sich in diesen Jahren wie folgt dar:

Die Umsatzerlöse beliefen sich 2022 insgesamt auf rund EUR 779.465,35, wovon EUR 72.100,00 (somit neun Prozent der Gesamterlöse) aus Zuwendungen von Google Austria, Facebook Germany und YouTube zusammen resultierten. Im Jahr 2023 beliefen sich die Umsatzerlöse auf rund EUR 881.346,28, wovon EUR 37.500,00 von Google Austria stammten, also rund vier Prozent der Gesamterlöse. Für das Geschäftsjahr 2024 konnten noch keine Gesamterlöse beziffert werden, diese dürften jedoch über jenen des Jahres 2023 zu liegen kommen. Davon stammen Zuwendungen in Höhe von EUR 20.000,00 von Google Austria, sodass der Anteil an den Gesamterlösen voraussichtlich geringer als in den Vorjahren sein dürfte.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2022 weist einen Personalaufwand in Höhe von EUR 582.260,16 aus und betriebliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt EUR 186.217,52. Der Personalaufwand im Jahr 2023 beläuft sich auf EUR 628.169,08, die betrieblichen Aufwendungen auf EUR 227.600,36.

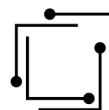
2.4. Sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen (Art. 22 Abs. 2 lit. c DSA)

Der Antragsteller legte dar, dass Vorfälle von Hass im Netz auf unterschiedliche Arten, sei es per Telefon, per E-Mail, per Facebook- und Instagram-Messenger, X, oder ein Online-Meldeformular an die Beratungsstelle gemeldet werden können.

Die gemeldeten Inhalte werden anschließend anhand der vorgelegten Beweise (Screenshots, Links) rechtlich geprüft und eingeschätzt. Regelmäßig erfolgt eine zusätzliche Recherche zu den Themenbereichen (z.B. zu „Codes“ gewisser Gruppen, etc.) und der Rechtsprechung. Die Meldenden werden in weiterer Folge im Rahmen von Beratungen über mögliche rechtliche und nicht-rechtliche Optionen aufgeklärt (sofern nicht anonym meldet wurde).

Bisher wurden hasserfüllte Inhalte den Plattformen als normaler „Nutzer“ gemeldet. Ist keine Löschung erfolgt, wurde in besonders gravierenden (aber nicht illegalen) Fällen eine weitere Meldung als „Trusted Partner“ eingebracht, mit dem auch Verstöße gegen die internen Richtlinien der Online-Plattformen geltend gemacht werden können. Für Inhalte, die aufgrund der besonderen Belastungssituation der Meldenden ein rasches und verlässliches Eingreifen der Online-Plattformen erfordern, aber nicht rechtswidrig sind, soll weiterhin der bisherige „Trusted Partner“ Status genutzt werden.

Rechtswidrige Inhalte sollen vom Antragsteller künftig als vertrauenswürdiger Hinweisgeber bzw. „Trusted Flagger“ gemeldet werden.



Urgenzen bei der Plattform werden entweder in Form von Einsprüchen („appeals“) innerhalb der jeweiligen Meldekanäle vorgenommen oder in besonders gravierenden Fällen in Form von direkter Kontaktaufnahme bei den designierten Ansprechpersonen der Online-Plattformen.

Während der und im Anschluss an die Meldungen an die Online-Plattformen werden die Meldenden über den Fortschritt und den Ausgang der Entfernungsanträge informiert. Alle Meldungen und gesetzten Maßnahmen werden detailliert in der Falldatenbank des Antragstellers dokumentiert, wobei die Erfassung der Daten der Meldenden in Entsprechung der DSGVO erfolgt.

In jenen Fällen, in denen der Antragsteller im Rahmen von Projekten nach rechtswidrigen Online-Inhalten proaktiv sucht, erfolgt zunächst ebenfalls eine rechtliche Prüfung, wobei in Zweifelsfällen das vier-Augen-Prinzip zum Tragen kommt. Illegale Inhalte werden anschließend an die Online-Plattformen gemeldet. Innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens wird schließlich geprüft, ob es zu einer Entfernung gekommen ist bzw. wie die Plattform reagiert hat. Das gesamte Vorgehen wird sorgfältig dokumentiert und die Resultate im Rahmen der jeweiligen Projekte auf EU-Ebene verwertet.

Im Rahmen des jährlich publizierten #GegenHassimNetz-Berichtes erfolgt auch eine Analyse der Straftatbestände, die bei der Beratungsstelle #GegenHassimNetz gemeldet worden sind.

Im Rahmen der Tätigkeit als zertifizierter vertrauenswürdiger Hinweisgeber werden alle Fallinformationen zu den Meldungen rechtswidriger Inhalte und zu den im Zuge von Monitoring-Aktivitäten festgestellten rechtswidrigen Inhalten, zu den identifizierten rechtlichen Tatbeständen sowie den Reaktionen der Online-Plattformen gesondert gesammelt und dokumentiert werden, um die Berichterstattung an den Koordinator für Digitale Dienste zu gewährleisten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag auf Zertifizierung vom 03.02.2025, den Ergänzungen des Antragstellers vom 03.04.2025 und dem Informationsangebot auf der Vereinswebsite „<https://www.zara.or.at/de>“.

Die festgestellten Vereins- und Mitgliederverhältnisse beruhen auf dem vorgelegten Vereinsregisterauszug, den Statuten und der Mitgliederliste. Die Feststellung, dass dem Antragsteller kein Mitglied angehört, das persönlich oder organisatorisch einer Online-Plattform zugeordnet werden kann, beruht auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag sowie den ergänzenden Ausführungen vom 03.04.2025.

Die Feststellungen zur spezifischen Sachkompetenz des Antragstellers, insbesondere in Bezug auf seine rechtliche Expertise im Bereich des Anti-Diskriminierungsrechts, der Hassrede und der vorurteilmotivierten Hasskriminalität im Internet beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen zu den Tätigkeiten der Beratungsstellen, der umfassenden Darstellung der durchgeführten nationalen und internationalen Projekte und absolvierten Fortbildungsmaßnahmen. Die Feststellungen zu rechtlichen Kompetenz beruhen überdies auf den vorgelegten Stellenausschreibungen, in denen unter anderem das Studium der Rechtswissenschaften und Kenntnisse der relevanten Rechtsbereiche für neue Mitarbeiter in der Beratungsstelle #GegenHassimNetz vorausgesetzt werden. Darüber hinaus zeugen auch die Website des Antragstellers und die veröffentlichten Tätigkeitsberichte der Beratungsstellen von hoher



Kompetenz in den Bereichen Anti-Diskriminierungsrecht, rechtswidriger Hassrede und vorurteilsmotivierter Hasskriminalität im Internet. Es bestehen somit keine Zweifel an der fachlichen Kompetenz des Antragstellers in seinen ausgewiesenen Fachgebieten.

Die Feststellungen zur Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Online-Inhalte beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen des Antragstellers zu den bereits durchgeführten Meldungen an sehr große Online-Plattformen im Rahmen der Tätigkeit als Beratungsstelle #GegenHassimNetz, zur Beteiligung an spezifischen Projekten, etwa SafeNet, sowie nicht zuletzt auf den Ausführungen zu den Erfahrungen als Trusted Partner von META, TikTok, X/Twitter und Google (YouTube).

Die Feststellungen zur sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen beruhen ebenfalls auf den glaubwürdigen Ausführungen des Antragstellers zur bisherigen Tätigkeit und zu den zahlreichen Projekte und Kooperationen, in deren Rahmen die Übermittlung von gut begründeten Meldungen geübt und verbessert wurde, um eine hohe Erfolgsrate bei der Entfernung rechtswidriger Inhalte zu erreichen. Die Feststellungen gründen auch auf den Ausführungen zu regelmäßigen Schulungen in der Nutzung der Meldekanäle als „Trusted Partner“ und den Austauschtreffen mit den zuständigen Kontaktpersonen bei den Plattformen.

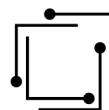
Die Feststellungen zur Unabhängigkeit des Antragstellers von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag und den im Ergänzungsschreiben vorgelegten Mitgliederlisten sowie der Offenlegung einer bestehenden Vereinbarung (Memorandum of Understanding) mit einem Anbieter einer Online-Plattform.

Die Feststellungen zur Finanzierung der Tätigkeit des Antragstellers und dessen finanzieller Unabhängigkeit von Online-Plattformen gründen auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag, insbesondere den eidesstattlichen Erklärungen der Geschäftsführerin und des Kassiers des Vereins, in welchen diese jeweils ausführen, dass an die von sehr großen Online-Plattformen geleisteten Zahlungen keinerlei Bedingungen geknüpft wurden und diese auch keinen Einfluss auf die Tätigkeit des Antragstellers haben. Dazu legte der Antragsteller eine Übersicht über die in den Jahren 2022, 2023 und 2024 erhaltenen Zuwendungen österreichischer und deutscher Töchter sehr großer Online-Plattformen vor, aus der ersichtlich ist, dass sich die Höhe dieser Zuwendungen im Verhältnis zu den Gesamterlösen im einstelligen Prozentbereich bewegt. In Zusammenschau mit den geprüften Jahresabschlüssen der Jahre 2021 bis 2023 ergeben sich daher keine Anhaltspunkte dafür, die Unabhängigkeit des Antragstellers in seinen Tätigkeiten in Zweifel zu ziehen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria als Koordinator für digitale Dienste

Zuständig für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber ist gemäß Art. 22 Abs. 2 Satz 1 DSA der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller niedergelassen ist. Dieser Status ist von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anzuerkennen (vgl. ErwG 61). Es sind von diesen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, dass die Meldungen der vertrauenswürdigen Hinweisgeber, die über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden (Art. 22 Abs. 1 DSA).



Art. 49 Abs. 2 DSA verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung mindestens eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen. Nach Abs. 2 ist diese bzw. im Fall von mehreren zuständigen Behörden eine dieser Behörden als Koordinator für digitale Dienste zu benennen.

Art. 49 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Zuständige Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste“

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden „zuständige Behörden“).

(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen. [...].“

[Hervorhebung hinzugefügt]

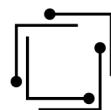
Gemäß § 2 Abs. 1 KDD-G wurde die nach § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste (KDD) im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 2 DSA beauftragt. Die KommAustria ist gemäß § 10 Abs. 1 KDD-G iVm § 2 Abs. 1 Z 15 KOG seit dem 17.02.2024 Koordinator für digitale Dienste in Österreich und damit für den Antragsteller zuständig, da dessen Sitz sich in Österreich befindet.

4.2. Verfahren der Zuerkennung

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 KDD-G hat die KommAustria die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 Abs. 2 DSA mit Bescheid wahrzunehmen.

Das Verfahren der Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber folgt den nationalen Verfahrensregeln, soweit der DSA keine abschließenden Regelungen enthält. Die nationalen Verfahrensregeln müssen den rechtsstaatlichen Vorgaben aus Art. 50 Abs. 1 DSA genügen, also unparteiisch und transparent sein und zu zeitnahen Entscheidungen führen (vgl. ErwG 116 zum DSA; Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46). Die KommAustria hat als Behörde insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden (vgl. dazu auch die Erl zur RV 2309 BlgNR, XXVII. GP zum KDD-G). Daher gelangt für das vorliegende Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024 zur Anwendung.

In materiellrechtlicher Hinsicht legt wiederum der DSA die Kriterien für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fest.



Art. 22 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Vertrauenswürdige Hinweisgeber“

(1) Die Anbieter von Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet tätigen vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden.

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, einem Antragsteller zuerkannt, der nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) die Stelle hat besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte;
- b) sie ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen;
- c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv aus. [...].“

In Erwägungsgrund 61 zum DSA heißt es dazu:

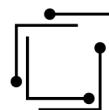
„Abhilfe bei rechtswidrigen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebiets handeln, im Rahmen der von dieser Verordnung geforderten Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und in nicht willkürlicher Weise zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vergeben und von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anerkannt werden. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Einrichtungen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv durchführen. [...]“

[...]

Um den Mehrwert eines solchen Verfahrens nicht zu mindern, sollte die Gesamtzahl, der gemäß dieser Verordnung anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber begrenzt werden. Insbesondere wird Wirtschaftsverbänden, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, empfohlen, den Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu beantragen, unbeschadet des Rechts privater Einrichtungen oder Personen, mit Anbietern von Online-Plattformen bilaterale Vereinbarungen zu schließen.“

[Hervorhebung hinzugefügt]

Der Antragsteller ist als Verein organisiert. Er betreibt die Beratungsstellen „GegenRassismus“ und „#GegenHassimNetz“, die Betroffenen von Rassismus sowie Betroffenen und Zeuginnen von Hass im Netz kostenlos juristische und psychosoziale Beratung anbieten. Ein Vereinsregisterauszug, eine Mitgliederliste und Statuten wurden vorgelegt. Der Antragsteller stellt somit eine Einrichtung dar,



die gemäß dem ErwG 61 als typisches Beispiel für die Rolle eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers genannt wird.

Nach dem Wortlaut der deutschen Sprachfassung des Art. 22 DSA (vgl. dazu engl.: *has demonstrated*; franz.: *a démontré*) hat der Antragsteller darüber hinaus „nachzuweisen“, dass er alle Voraussetzungen des Abs. 2 lit. a bis c erfüllt. Wie streng dieser Nachweis zu führen ist, lässt die Verordnung allerdings offen (siehe etwa Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 47).

Die Formulierung „hat nachzuweisen“ legt im Unterschied zum Begriff der „Glaubhaftmachung“, die lediglich verlangt, dass die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039 zur Vergabe von Hörfunkzulassungen nach dem PrR-G), eine strengere Prüfung der Voraussetzungen nahe. In Zusammenschau mit ErwG 61, der einerseits die Anbieter von Online-Plattformen dazu anhält, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern eingereichten Meldungen vorrangig zu bearbeiten und andererseits den Koordinatoren für digitale Dienste aufträgt, die Gesamtzahl der vertrauenswürdigen Hinweisgeber zu begrenzen, ist somit anzunehmen, dass bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen ein eher strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. auch Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46ff, Rn. 33f).

4.3. Nachweis besonderer Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte (lit. a)

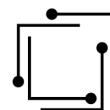
Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA verlangt, dass die Einrichtung, die den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber beantragt, über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte verfügen muss.

Hintergrund für das Erfordernis des „Nachweises“ besonderer Sachkompetenz und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten ist einerseits – wie schon zum Verfahren im Allgemeinen dargelegt wurde – die mit der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber einhergehende Verpflichtung der Online-Plattformen, deren Meldungen vorrangig zu behandeln und andererseits das Ziel der Verfahrensbeschleunigung (vgl. dazu ausführlich Nägele/Dilbaz in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 32ff).

Im Regelfall muss daher die antragstellende Einrichtung über entsprechend qualifiziertes Personal in dem spezifischen Rechtsgebiet verfügen, um diese in die Lage zu versetzen, rechtswidrige Informationen zu erkennen bzw. festzustellen. Es geht daher bei der spezifischen Sachkenntnis vor allem um die erforderlichen juristischen Fachkenntnisse (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 40).

Schließlich muss die Organisation fähig sein, sorgfältige, genaue und objektive Meldungen verfassen zu können. Diese Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten sollte idealerweise bereits durch praktische Erfahrungen in der Vergangenheit, etwa erfolgreich durchgeföhrte Beschwerdeverfahren mit Online-Plattformen, belegt werden können (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 41).

Gemäß Art. 3 lit. h DSA handelt es sich bei „rechtswidrigen Inhalten“ um alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten



oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften.

Erwägungsgrund 12 zum DSA führt im Hinblick auf den Begriff „rechswidrige Inhalte“ insbesondere Nachstehendes aus:

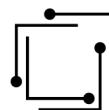
„Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld sicherzustellen, sollte die Definition des Begriffs „rechswidrige Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung im Großen und Ganzen den bestehenden Regeln in der Offline-Umgebung entsprechen. Insbesondere sollte der Begriff „rechswidrige Inhalte“ so weit gefasst werden, dass er Informationen im Zusammenhang mit rechswidrigen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten umfasst. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechswidrig sind, etwa rechswidrige Hassrede, terroristische Inhalte oder rechswidrige diskriminierende Inhalte, oder nach dem geltenden Recht rechswidrig sind, weil sie mit rechswidrigen Handlungen zusammenhängen. Beispiele hierfür sind etwa die Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die rechswidrige Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, der Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht, die nicht genehmigte Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials, das rechswidrige Angebot von Beherbergungsdienstleistungen oder der rechswidrige Verkauf von lebenden Tieren. [...]“

Im Ergebnis heißt das, dass jeder Inhalt, der in einem konkreten Fall in Widerspruch zu Rechtsvorschriften steht, rechswidrig ist. Diese Rechtsvorschriften können sowohl dem nationalen als auch dem europäischen Recht entspringen. Der Begriff des rechswidrigen Inhalts ist also weit zu verstehen und umfasst nicht allein rechswidrige Inhalte, sondern auch rechswidrige Tätigkeiten (z.B. die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht). Zentrales Anliegen des DSA bleibt dabei die Bekämpfung von rechswidrigen Inhalten im Online-Umfeld (dazu umfassend Hofmann in *Hofmann/Raue, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 3 lit. h Rn. 71ff*).

4.3.1. Zur fachlichen Kompetenz in Bezug auf spezifische rechswidrige Inhalte

Zu den wesentlichen Aufgaben des Antragstellers zählen die juristische und psychosoziale Beratung für Betroffene von Rassismus sowie Betroffene und Zeuginnen von Hass im Netz.

Aufgrund der langjährigen Beratungstätigkeit für Betroffene von Hassrede und vorurteilmotivierter Gewalt sowie der Beteiligung an zahlreichen Projekten mit Fokus auf die Identifizierung und den Umgang mit Hassrede und vorurteilmotivierten Straftaten im Internet verfügt der Antragsteller über besondere rechtliche Expertise im Hinblick auf die Bekämpfung verschiedener Formen von rechswidriger Hassrede (z.B. Verleumdung, Beleidigung, Verhetzung, Diskriminierung, Androhung von Gewalt, Holocaust-Leugnung, etc.) sowie weiterer rechswidriger Verhaltensweisen im Internet (z.B. unerlaubtes Teilen von Bildern, doxing bzw. die öffentliche Preisgabe identifizierender Informationen über eine Person, online mobbing bzw. cyber bullying, online stalking, sexuelle Belästigung, geschlechtsspezifische Gewalt, etc.).



Neben der Durchführung verschiedener Projekte zur Bekämpfung und zum Umgang mit illegaler Hassrede und vorurteilsmotivierten Straftaten im Internet, ist der Antragsteller an fachspezifischen Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene beteiligt.

Im Verein sind insgesamt 19 Personen beschäftigt, wovon vier über ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium verfügen und weitere vier sich kurz vor Abschluss ihrer rechtswissenschaftlichen Studien befinden. Für die rechtsberatende Tätigkeit in der Beratungsstelle „#GegenHassimNetz“ wird das Studium der Rechtswissenschaften sowie Kenntnisse der relevanten Rechtsbereiche („Hass im Netz“ Gesetzespaket, Anti-Diskriminierungsrecht, Strafrecht, etc.) vorausgesetzt. Auch für die Tätigkeit im Bereich des Monitoring von Hass im Netz wird ein rechtswissenschaftliches Studium oder eine gleichgesetzte Qualifikation mit dem Schwerpunkt Strafrecht und Antidiskriminierungsrecht erwartet. Zudem werden kontinuierlich Schulungen und Fortbildungen zu einschlägigen juristischen Tatbeständen und deren Anwendung in der Praxis absolviert.

Die Mitarbeitenden des Antragstellers verfügen somit über fundiertes rechtliches Know-how im Bereich des Anti-Diskriminierungsrechts, der rechtswidrigen Hassrede, vorurteilsmotivierter Hasskriminalität online sowie der Cybergewalt. Sie haben überdies praktische Erfahrungen im Umgang mit sehr großen Online-Plattformen bei der Identifizierung und Beanstandung rechtswidriger Inhalte gesammelt.

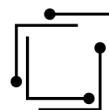
Im Ergebnis ist dem Antragsteller der Nachweis gelungen, über besondere fachliche Kompetenz im Bereich des Anti-Diskriminierungsrechts, der rechtswidrigen Hassrede, vorurteilsmotivierter Hasskriminalität online sowie der Cybergewalt zu verfügen. Dementsprechend war daher dieser Rechtsbereich als ausgewiesenes Fachgebiet für die Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber festzulegen (vgl. Spruchpunkt 1).

4.3.2. Nachweis der Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte

Der Antragsteller brachte hierzu vor, dass seine Mitarbeitenden im Rahmen ihrer einschlägigen Beratungstätigkeit sowie aufgrund des Status des Antragstellers als „Trusted Partner“ bei einigen sehr großen Online-Plattformen bereits konkrete Erfahrungen im Bereich der Identifizierung und des Meldens (Flagging) verpönter sowie rechtswidriger Online-Inhalte gesammelt haben. Bisher habe der Antragsteller rund 5.205 Meldungen an sehr große Online-Plattformen erstattet. Zusätzlich seien 800 Meldungen im Rahmen des SafeNet-Projekts von 2023 bis 2024 erfolgt. Weiters wurde vorgebracht, dass regelmäßige Schulungen zu den Meldekanälen als „Trusted Partner“ und Austauschtreffen mit den zuständigen Kontaktpersonen bei den Plattformen stattfinden.

Wie unter Pkt. 2.2.1. festgestellt wurde, nimmt der Antragsteller zudem regelmäßig an von der Europäischen Kommission durchgeführten Monitoring-Übungen teil und stellt im Rahmen europaweit durchgeföhrter Evaluierungen regelmäßig seine Expertise zur Verfügung. Der Antragsteller ist beispielsweise an der Umsetzung des EU-Verhaltenskodex und den hierzu regelmäßig stattfindenden Monitorings beteiligt.

Somit ist dem Antragsteller auch der Nachweis gelungen, über die Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte zu verfügen.



4.4. Nachweis der Unabhängigkeit von Online-Plattformen (lit. b)

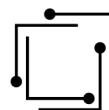
Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA nennt als weiteres Kriterium für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisegeber dessen Unabhängigkeit von Online-Plattformen. Diese Anforderung ist Ausdruck der Entscheidung des Unionsgesetzgebers, den Mechanismus des Meldens durch vertrauenswürdige Stellen nicht von den Online-Plattformen selbst ausgestalten zu lassen. Die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisegeber erfolgt dementsprechend durch die Koordinatoren für digitale Dienste (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 42).

Die Unabhängigkeit eines vertrauenswürdigen Hinweisegebers von Online-Plattformen weist mehrere Facetten auf. Es ist damit einerseits die organisatorische und personelle Trennung gemeint, andererseits auch die finanzielle Unabhängigkeit. Würde etwa eine Einrichtung in großem Umfang finanzielle Zuwendungen (z.B. Spenden) von Online-Plattformen erhalten, könnte dies ihre unparteiische und objektive Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisegeber in Frage stellen (siehe lit. c). Ebenso wären unter diesem Blickwinkel Beteiligungen (z.B. Online-Plattform hält Anteile an der Einrichtung, die als vertrauenswürdiger Hinweisegeber fungiert) als problematisch anzusehen. Letztlich ist davon auszugehen, dass dieses Kriterium in Bezug auf vertrauenswürdige Hinweisegeber weniger streng auszulegen ist, als dies etwa bei Streitbeilegungsstellen gemäß Art. 21 DSA der Fall ist (vgl. dazu auch Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 43, der unter Hinweis auf ErwG 61 auch die Frage aufwirft, ob das Kriterium der Unabhängigkeit tatsächlich so entscheidend ist, solange die Kompetenz des Erkennens und Meldens rechtswidriger Inhalte vorliegt).

Im vorliegenden Fall legte der Antragsteller eine Liste aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder vor und erklärte dazu, dass die Vereinsmitglieder weder in einem persönlichen noch organisatorischen Naheverhältnis zu einer Online-Plattform stünden. Die Vereinsmitglieder sind allesamt natürliche Personen. Zur Untermauerung seiner Unabhängigkeit verwies der Antragsteller darauf, als eigenständiger Verein organisiert zu sein und seine Unabhängigkeit als tragende Säule seiner Tätigkeit als NGO zu betrachten. Als ideeller Verein sei der Antragsteller zudem unabhängig von politischen Parteien und Behörden. Der Verein verfüge über ein Compliance-Management-System und veröffentlichte regelmäßig Berichte, um Transparenz über seine Arbeit und Finanzen zu gewährleisten.

Im Hinblick auf seinen Status als Trusted Partner der Anbieter META (Instagram, Facebook), TikTok und Google/YouTube, welchen der Antragsteller seit Gründung der Beratungsstelle #GegenHassimNetz im Jahr 2017 innehabe, verwies er darauf, dass es lediglich mit Twitter (nunmehr X) zum Abschluss eines MoU gekommen sei. Eine Einsichtnahme der Behörde in die vertrauliche Vereinbarung hat gezeigt, dass die Zusammenarbeit an keine die Unabhängigkeit des Antragstellers in Frage stellenden Bedingungen geknüpft wurde.

Die organisatorische Unabhängigkeit werde den Ausführungen des Antragstellers zufolge außerdem durch die Diversifizierung seiner Finanzierungsquellen unterstützt. Die Einnahmen speisen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fundraising-Aktivitäten. In diesem Zusammenhang legte der Antragsteller neben geprüften Jahresabschlüssen für die Jahre 2021 bis 2023, eine Aufstellung der Zuwendungen der großen Online-Plattformen Google, Facebook und YouTube für die Jahre 2022 bis 2024 vor, die insgesamt nur einen einstelligen Prozentsatz an den Gesamterlösen ausmachen. Zum Nachweis, dass die Zuwendungen der Online-Plattformen keinen Einfluss auf die Tätigkeit des Antragstellers als vertrauenswürdiger Hinweisegeber haben, legte



dieser eidesstattliche Erklärungen der Geschäftsführerin vom 31.01.2025 und des Kassiers des Vereins vom 03.02.2025 vor, in welchen diese jeweils darlegen, dass an die geleisteten Zahlungen keinerlei Bedingungen geknüpft wurden.

Es besteht daher auch kein Zweifel, dass der Antragsteller auch das Kriterium der Unabhängigkeit von Online-Plattformen erfüllt.

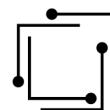
4.5. Nachweis hinsichtlich der sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen (lit. c)

Ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber muss nach der lit. c in der Lage sein, seine Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv auszuüben. Erfüllt eine Einrichtung die Kriterien nach lit. a und lit. b, so legt dies nahe, dass auch eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen bewerkstelligt werden kann. Es ist also anzunehmen, dass die Voraussetzung nach lit. c vor allem für einen allfälligen Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber bedeutsam ist (siehe dazu Ruae in *Hofmann/Ruae*, Kommentar zum Digital Services Act, Art.22 Rn. 45)

Der Antragsteller schilderte in diesem Zusammenhang, dass Vorfälle von Hass im Netz auf unterschiedliche Arten, sei es per Telefon, per E-Mail, per Facebook- und Instagram-Messenger, X, oder ein Online-Meldeformular an die Beratungsstelle gemeldet werden können. Anschließend erfolge anhand der vorgelegten Nachweise eine rechtliche Prüfung sowie gegebenenfalls eine zusätzliche Recherche in thematischer Hinsicht sowie zur einschlägigen Judikatur. In der Regel werden hasserfüllte Inhalte den Plattformen vom Antragsteller als normaler „Nutzer“ gemeldet, erfolgt hingegen keine Löschung wird eine weitere Meldung als Trusted Partner vorgenommen. Diese Vorgehensweise wählt der Antragsteller auch in besonders gravierenden (aber nicht illegalen) Fällen. Rechtswidrige Inhalte werden vom Antragsteller künftig als vertrauenswürdiger Hinweisgeber an die Online-Plattformen gemeldet werden. Urgenzen erfolgen entweder in Form von „appeals“ innerhalb der jeweiligen Meldekanäle oder in besonders gravierenden Fällen in Form von direkter Kontaktaufnahme bei den designierten Ansprechpersonen der Online-Plattformen. Während der und im Anschluss an die Meldungen an die Online-Plattformen werden die Meldenden über den Fortschritt und den Ausgang der Entfernungsanträge informiert. Alle Meldungen und gesetzten Maßnahmen werden detailliert in der Falldatenbank des Antragstellers dokumentiert.

Nicht zuletzt deshalb, weil der Antragsteller über mehrjährige Erfahrung im Melden verpönter und rechtswidriger Inhalte an Online-Plattformen verfügt und im Rahmen von Projekten, wie SafeNet, stetig an der Fortentwicklung und Verbesserung der Meldequalität arbeitet, kann davon ausgegangen werden, dass er eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen an Online-Plattformen gewährleisten kann.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass dem Antragsteller der Nachweis gelungen ist, dass er über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte im Bereich des Anti-Diskriminierungsrechts, der rechtswidrigen Hassrede, vorurteilmotivierter Hasskriminalität online sowie der Cybergewalt verfügt, er unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen ist und die Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv ausübt bzw. ausüben wird und damit die Voraussetzungen der Zuerkennung des Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers gemäß Art. 22 DSA vorliegen, der somit zuzuerkennen war.



Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass Art. 22 DSA keine Befristung für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber vorsieht. Die Erwägungsgründe enthalten auch keinerlei Ausführungen zu einer allfälligen Befristung der Zertifizierungen. Art. 22 DSA sieht aber in den Absätzen 6 und 7 Mechanismen für den Umgang mit als vertrauenswürdige Hinweisgeber zertifizierten Einrichtungen vor, deren Tätigkeiten den qualitativen Anforderungen (nicht sorgfältig, nicht genau und unzureichende Begründungen der Meldungen) nicht mehr genügen. Dieser Mechanismus ermöglicht dem zuständigen Koordinator für digitale Dienste die Durchführung von Untersuchungen, die befristete Aufhebung des Status sowie als letztes Mittel den Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber.

Demgegenüber sieht die Bestimmung über die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen nach Art. 21 Abs. 3 DSA von vorneherein eine klare Begrenzung der Zertifizierung auf fünf Jahre vor, die jedoch einer Verlängerung zugänglich ist. Auch wenn zusätzlich die Möglichkeit eines Widerrufs gemäß Art. 21 Abs. 7 DSA besteht, sieht der Unionsgesetzgeber – auch hinsichtlich aller übrigen Voraussetzungen – für die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen deutlich strengere Regelungen vor (vgl. etwa 21 Abs. 3 DSA). Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass der Unionsgesetzgeber sehr bewusst zwischen der Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen einerseits und vertrauenswürdiger Hinweisgeber andererseits unterschieden hat und bei der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber mit der Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Status offenbar das Auslangen finden wollte. Es ist daher von einer Befristung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber abzusehen.

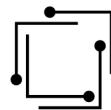
Zudem sieht Art. 22 Abs. 3 DSA vor, dass vertrauenswürdige Hinweisgeber mindestens einmal jährlich leicht verständliche und ausführliche Berichte über die während des betreffenden Zeitraums gemäß Artikel 16 eingereichten Meldungen veröffentlichen und dem Koordinator für digitale Dienste übermitteln. Diese Berichte müssen eine Erläuterung der Verfahren enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass der vertrauenswürdige Hinweisgeber seine Unabhängigkeit bewahrt.

4.6. Gebühren

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der BVwAbgV haben Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Bundesverwaltungsabgaben sind zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Das KDD-G sieht für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber keine Befreiung von Abgaben vor.

Für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach dem KDD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Gemäß Tarifpost 1 der BVwAbgV sind für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt, EUR 6,50 zu entrichten (vgl. Spruchpunkt 2).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

Kommunikationsbehörde Austria

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.
(Vorsitzende-Stellvertreterin)